

## Änderung der Verordnung für die Volksschulleitung vom 26. Juni 2012 (SG 411.300)

Aktueller Verordnungstext	Vorgeschlagene Anpassung	Kommentar
<b>Verordnung für die Volksschulleitung</b>		
Vom 26. Juni 2012		
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 74 Abs. 2 lit. n des Schulgesetzes vom 4. April 1929 <sup>1</sup> , auf Antrag des Erziehungsrats, beschliesst:		
I. Allgemeines		
<p><b>§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich</b>  <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Aufgaben der Leitung Volksschulen und der ihr direkt oder fachlich unterstellten Führungspersonen der Volksschulleitung des Kantons Basel-Stadt.  <sup>2</sup> Für die von den Gemeinden geführten Schulen sind die §§ 4-7, 9-10 und 14-16 nicht anwendbar.</p>	<p><b>§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich</b>  <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Aufgaben <b>der Leiterin oder des Leiters</b> Volksschulen und der ihr <b>oder ihm</b> direkt oder fachlich unterstellten Führungspersonen der Volksschulleitung des Kantons Basel-Stadt.  <sup>2</sup> Für die von den Gemeinden geführten Schulen sind die §§ 4-7, 9-<b>10a</b> und 14-16 nicht anwendbar.</p>	

<sup>1</sup> SG 410.100.

	<p><b>I<sup>bis</sup>. Volksschulleitung und Volksschulleitungskonferenz</b></p> <p><b>§ 1a.</b>  <sup>1</sup> <b>Die Volksschulleitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter Volksschulen sowie dieser oder diesem direkt unterstellten Volksschulleitungsmitgliedern.</b>  <sup>2</sup> <b>Die Volksschulleitungskonferenz besteht aus der Volksschulleitung und einer Vertretung der zuständigen Stelle der Gemeinden.</b></p>	<p>Die beiden Gremien – die Volksschulleitung und die Volksschulleitungskonferenz – sollen neu in der vorliegenden Verordnung beschrieben werden.</p>
II. Leitung Volksschulen	<b>II. Leiterin oder Leiter Volksschulen</b>	
<p><b>§ 2. Gesamtverantwortung</b>  <sup>1</sup> Die Leitung Volksschulen trägt die Gesamtverantwortung für die strategische Entwicklung, die Leistungserbringung und, sofern es um kantonale Anliegen geht, den Aussenaustritt der Volksschulen im Kanton.  <sup>2</sup> Für die vom Kanton geführten Schulen hat sie ausserdem die Gesamtverantwortung für das Budget.</p>	<p><b>§ 2. Gesamtverantwortung</b>  <sup>1</sup> Die <b>Leiterin oder der Leiter</b> Volksschulen trägt die Gesamtverantwortung für die strategische Entwicklung, die Leistungserbringung und, sofern es um kantonale Anliegen geht, den Aussenaustritt der Volksschulen im Kanton.  <sup>2</sup> Für die vom Kanton geführten Schulen hat sie <b>oder er</b> ausserdem die Gesamtverantwortung für das Budget.</p>	
<p><b>§ 3. Leitung der Volksschulleitungskonferenz und der Gesamtkonferenz der Schulleitungen</b>  <sup>1</sup> Die Leitung Volksschulen leitet die Volksschulleitungskonferenz und bezeichnet deren Mitglieder. Sie legt die in der Volksschulleitungskonferenz jeweils zu beratenden Geschäfte fest und berücksichtigt dabei die Anträge der Mitglieder.</p>	<p><b>§ 3. Leitung der Volksschulleitungskonferenz und der Gesamtkonferenz der Schulleitungen</b>  <sup>1</sup> Die <b>Leiterin oder der Leiter</b> Volksschulen leitet die Volksschulleitungskonferenz (...). Sie <b>oder er</b> legt die in der Volksschulleitungskonferenz jeweils zu beratenden Geschäfte fest und berücksichtigt dabei die Anträge der Mitglieder.</p>	<p>vgl. § 10a neu</p>

<p><sup>2</sup> Sie leitet die Gesamtkonferenz der Schulleitungen der Volksschulen.</p>	<p><sup>2</sup> Sie <b>oder er</b> leitet die Gesamtkonferenz der Schulleitungen der Volksschulen.</p>	
<p><b>§ 4. Schulstandorte und Angebotsprofile</b>  <sup>1</sup> Die Leitung Volksschulen legt nach Beratung in der Volksschulleitungskonferenz für die vom Kanton geführten Schulen die Schulstandorte und deren Angebotsprofile fest (§ 74a Schulgesetz).</p>	<p><b>§ 4. Schulstandorte und Angebotsprofile</b>  <sup>1</sup> Die <b>Leiterin oder der Leiter</b> Volksschulen legt nach Beratung in der Volksschulleitungskonferenz für die vom Kanton geführten Schulen die Schulstandorte und deren Angebotsprofile fest (§ 74a Schulgesetz).</p>	
<p><b>§ 5. Unterrichtsausfall</b>  <sup>1</sup> Die Leitung Volksschulen bewilligt in den vom Kanton geführten Schulen auf Antrag der Schulkreisleitungen den Ausfall von Unterricht, wenn er eine gesamte Schule oder mehrere Schulen betrifft.</p>	<p><b>§ 5. Unterrichtsausfall</b>  <sup>1</sup> Die <b>Leiterin oder der Leiter</b> Volksschulen bewilligt in den vom Kanton geführten Schulen auf Antrag <b>des zuständigen Volksschulleitungsmitglieds</b> den Ausfall von Unterricht, wenn er eine gesamte Schule oder mehrere Schulen betrifft.</p>	<p>Die Volksschulleitung soll nicht mehr in Schulkreisen organisiert werden, weshalb der Begriff Schulkreisleitung nicht mehr verwendet werden soll (siehe dazu auch § 10a neu).</p>
<p><b>§ 6. Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Schulleitungsmitglieder</b>  <sup>1</sup> Die Leitung Volksschulen hat in Bezug auf die Schulleitungsmitglieder die folgenden Aufgaben:  a) Sie genehmigt die Anstellungen (§ 14);  b) Sie entscheidet auf Antrag der Schulkreisleitungen über personalrechtliche Massnahmen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.  <sup>2</sup> Die Leitung Volksschulen und die Schulkreisleitungen befragen in der Regel alle zwei Jahre die Schulleitungsmitglieder zur Qualität der direkten und der generellen Führung durch die Volksschulleitung. Zum</p>	<p><b>§ 6. Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Schulleitungsmitglieder</b>  <sup>1</sup> Die <b>Leiterin oder der Leiter</b> Volksschulen hat in Bezug auf die Schulleitungsmitglieder die folgenden Aufgaben:  a) Sie <b>oder er</b> genehmigt die Anstellungen (§ 14);  b) Sie <b>oder er</b> entscheidet auf Antrag <b>des zuständigen Volksschulleitungsmitglieds</b> über personalrechtliche Massnahmen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.  <sup>2</sup> Die <b>Leiterin oder der Leiter</b> Volksschulen und die <b>Volksschulleitungsmitglieder</b> befragen in der Regel alle zwei Jahre die Schulleitungsmitglieder zur Qualität der</p>	

<p>Verfahren wird die Gesamtkonferenz der Schulleitungen der Volksschulen angehört.</p>	<p>direkten und der generellen Führung durch die Volksschulleitung. Zum Verfahren wird die Gesamtkonferenz der Schulleitungen der Volksschulen angehört.</p>	
<p><b>§ 7. Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Lehr- und Fachpersonen</b>  <sup>1</sup> Die Leitung Volksschulen entscheidet auf Antrag der Schulkreisleitungen:  a) über die Versetzung von Lehr- und Fachpersonen innerhalb der Volksschule;  b) bei Lehr- und Fachpersonen über die Genehmigung von Massnahmen nach den §§ 24 und 25 des Personalgesetzes und die Genehmigung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den §§ 30 Abs. 2, 32, 33 und 34 des Personalgesetzes.</p>	<p><b>§ 7. Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Lehr- und Fachpersonen</b>  <sup>1</sup> Die <b>Leiterin oder der Leiter</b> Volksschulen entscheidet auf Antrag <b>des zuständigen Volksschulleitungsmitglieds</b>:  a) über die Versetzung von Lehr- und Fachpersonen innerhalb der Volksschule;  b) bei Lehr- und Fachpersonen über die Genehmigung von Massnahmen nach den §§ 24 und 25 des Personalgesetzes und die Genehmigung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den §§ 30 Abs. 2, 32, 33 und 34 des Personalgesetzes.</p>	
<p><b>§ 8. Beurteilung sowie Aufnahmeprüfungen und Leistungstests</b>  <sup>1</sup> Die Leitung Volksschulen entscheidet nach Beratung in der Volksschulleitungskonferenz über:  a) die Festlegung und Beurteilung der Wahlfächer in der Volksschule;  b) die Prüfungsinhalte der Aufnahmeprüfungen und die Durchführung der Aufnahmeprüfungen und Leistungstests.</p>	<p><b>§ 8. Beurteilung sowie Aufnahmeprüfungen und Leistungstests</b>  <sup>1</sup> Die <b>Leiterin oder der Leiter</b> Volksschulen entscheidet nach Beratung in der Volksschulleitungskonferenz über:  a) die Festlegung und Beurteilung der Wahlfächer in der Volksschule;  b) die Prüfungsinhalte der Aufnahmeprüfungen und die Durchführung der Aufnahmeprüfungen und Leistungstests.</p>	
<p><b>§ 9. Schulausschlüsse</b>  <sup>1</sup> Die Leitung Volksschulen entscheidet auf Antrag der Schulkreisleitungen in den vom Kanton geführten Schulen über Schulausschlüsse nach § 61 des</p>	<p><b>§ 9. Schulausschlüsse</b>  <sup>1</sup> Die <b>Leiterin oder der Leiter</b> Volksschulen entscheidet auf Antrag <b>des zuständigen Volksschulleitungsmitglieds</b> in den vom Kanton geführten Schulen über</p>	

Schulgesetzes.	Schulausschlüsse nach § 61 des Schulgesetzes.	
<p><b>§ 10. Schulratspräsidien</b>  <sup>1</sup> Die Leitung Volksschulen unterbreitet für die vom Kanton geführten Schulen der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zuhanden des Regierungsrats die Vorschläge für die Wahl der Schulratspräsidien.  <sup>2</sup> Die Leitung Volksschulen leitet die Semestertreffen der Schulratspräsidien und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.</p>	<p><b>§ 10. Schulratspräsidien</b>  <sup>1</sup> Die <b>Leiterin oder der Leiter</b> Volksschulen unterbreitet für die vom Kanton geführten Schulen der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zuhanden des Regierungsrats die Vorschläge für die Wahl der Schulratspräsidien.  <sup>2</sup> Die <b>Leiterin oder der Leiter</b> Volksschulen leitet die Semestertreffen der Schulratspräsidien und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.</p>	
	<p><b>II<sup>bis</sup>. Volksschulleitungsmitglieder</b></p> <p><b>§ 10a.</b>  <sup>1</sup> Die <b>Leiterin oder der Leiter Volksschulen weist jede der folgenden Verantwortlichkeiten einem oder mehreren Volksschulleitungsmitgliedern zu:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stellvertretung der <b>Leiterin oder des Leiters Volksschulen;</b></li> <li>b) die Verantwortung für die <b>Primarstufe;</b></li> <li>c) die Verantwortung für die <b>Sekundarschule;</b></li> <li>d) die <b>Personalverantwortung für Schulleitungen;</b></li> <li>e) die Verantwortung für <b>administrative Themen;</b></li> <li>f) die Verantwortung für <b>pädagogische Themen;</b></li> <li>g) die <b>Personalverantwortung für die</b></li> </ul>	<p>Bisher war die Funktion der Leitung Dienste und die Stellvertretende Leitung der Volksschulen miteinander gekoppelt (siehe § 11 samt Titel). Dies soll neu entkoppelt werden. Zudem soll die Volksschulleitung nicht mehr nach Schulkreisen organisiert werden. Neu sollen die in § 10a genannten Verantwortlichkeiten einem oder mehreren Volksschulleitungsmitgliedern zugewiesen werden können. Damit ist die Organisation der Volksschulleitung flexibler und kann jeweils dem aktuellen Bedarf angepasst werden.</p>

	<b>Leitungen der administrativen und pädagogischen Dienste.</b>	
III. Leitung Dienste (Stellvertretende Leitung Volksschulen)	<b>III. Die Volksschulleitungsmitglieder mit der Verantwortung für die Primarstufe und die Sekundarschule</b>	
<p><b>§ 11.</b>  <sup>1</sup> Die Leitung Dienste führt die pädagogischen Fachstellen sowie die Leitung Administration und Finanzen.  <sup>2</sup> Sie ist für die Qualität der Dienstleistungen und deren Ausrichtung im Sinne der Volksschulleitung und im Hinblick auf den Auftrag der Volksschulen verantwortlich.  <sup>3</sup> Sie vertritt die Leitung Volksschulen.</p>	<p><b>§ 11.</b>  <sup>1</sup> <b>Die Volksschulleitungsmitglieder mit der Verantwortung für die Primarstufe und die Sekundarschule sind für die Qualität und die Entwicklung der jeweiligen Schulstufe und deren Kohärenz verantwortlich.</b>  <sup>2</sup> <b>Sie leitet die Schulleitungskonferenzen der jeweiligen Stufe.</b>  <sup>3</sup> <b>Sie nehmen in den vom Kanton geführten Schulen die Schulzuweisungen und – wechsel der Schülerinnen und Schüler vor.</b></p>	<p>Abs. 2 vom bisherigen § 12 Abs. 4  Abs. 3 vom bisherigen § 16</p>
IV. Schulkreisleitungen und zuständige Stelle der Gemeinden	<b>IV. Die Volksschulleitungsmitglieder mit Personalverantwortung für Schulleitungen und die zuständige Stelle der Gemeinden</b>	
<p><b>§ 12. Führung der Schulleitungen</b>  <sup>1</sup> Die Schulleitungen der vom Kanton geführten Schulen werden durch Schulkreisleitungen, die Schulleitungen der von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden geführt.  <sup>2</sup> Die Schulkreisleitungen und die zuständige Stelle der Gemeinden schliessen jährlich mit den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Schulen Zielvereinbarungen ab. Darin werden die zu erreichenden Ziele für die Schule und</p>	<p><b>§ 12. Führung der Schulleitungen</b>  <sup>1</sup> Die Schulleitungen der vom Kanton geführten Schulen werden durch die <b>Volksschulleitungsmitglieder mit Personalverantwortung</b>, die Schulleitungen der von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden geführt.  <sup>2</sup> Die <b>zuständigen Volksschulleitungsmitglieder</b> und die zuständige Stelle der Gemeinden schliessen</p>	<p>Abs. 2:  Die Zielvereinbarungen werden alle zwei Jahre abgeschlossen.</p>

<p>das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulkreisleitungen und die zuständige Stelle der Gemeinden sind gegenüber der Leitung Volksschulen für die Auftragstreue und Leistungserbringung der Schulen verantwortlich.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulkreisleitungen leiten die Schulleitungskonferenzen der Schulkreise.</p>	<p><b>mindestens alle zwei Jahre</b> mit den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Schulen Zielvereinbarungen ab. Darin werden die zu erreichenden Ziele für die Schule und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die <b>zuständigen Volksschulleitungsmitglieder</b> und die zuständige Stelle der Gemeinden sind gegenüber der <b>Leiterin oder den Leiter</b> Volksschulen für die Auftragstreue und Leistungserbringung der Schulen verantwortlich.</p> <p><sup>4</sup> (...).</p>	<p>Abs. 4: Siehe § 11 Abs. 2 neu</p>
<p><b>§ 13. Aufsicht, Berichterstattung und Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulkreisleitungen und die zuständige Stelle der Gemeinden führen die Aufsicht über die Leitungs- und Schulqualität einschliesslich des Qualitätsmanagements der Schulen und geben jährlich der Leitung Volksschulen einen standardisierten Bericht über jede Schule ab.</p> <p><sup>2</sup> Bei Qualitätsmängeln treffen die Schulkreisleitungen oder die zuständige Stelle der Gemeinden geeignete Massnahmen.</p>	<p><b>§ 13. Aufsicht (...) und Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Die <b>zuständigen Volksschulleitungsmitglieder</b> und die zuständige Stelle der Gemeinden führen die Aufsicht über die Leitungs- und Schulqualität einschliesslich des Qualitätsmanagements der Schulen (...).</p> <p><sup>2</sup> Bei Qualitätsmängeln treffen die <b>zuständigen Volksschulleitungsmitglieder</b> oder die zuständige Stelle der Gemeinden geeignete Massnahmen.</p>	<p>Eine formalisierte Berichterstattung der Volksschulleitungsmitglieder an die Leiterin oder den Leiter Volksschulen ist nicht notwendig.</p>
<p><b>§ 14. Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Schulleitungsmitglieder</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulkreisleitungen stellen nach Anhörung des Vorstands der Schulkonferenz und des Präsidiums des Schulrats und nach Beratung in der Volksschulleitungskonferenz die Schulleitungsmitglieder an (§ 97b</p>	<p><b>§ 14. Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Schulleitungsmitglieder</b></p> <p><sup>1</sup> Die <b>zuständigen Volksschulleitungsmitglieder</b> stellen nach Anhörung des Vorstands der Schulkonferenz und des Präsidiums des Schulrats und nach Beratung in der Volksschulleitungskonferenz</p>	

<p>Schulgesetz). Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Leitung Volksschulen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkreisleitungen haben in Bezug auf die Schulleitungen namentlich die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Sie führen die periodischen Mitarbeitendengespräche;</p> <p>b) Sie führen bei den unterrichtenden Schulleitungsmitgliedern Unterrichtsbesuche durch;</p> <p>c) Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden gegen Schulleitungsmitglieder.</p>	<p>die Schulleitungsmitglieder an (§ 97b Schulgesetz). Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die <b>Leiterin oder dem Leiter</b> Volksschulen.</p> <p><sup>2</sup> Die <b>zuständigen Volksschulleitungsmitglieder</b> haben in Bezug auf die Schulleitungen namentlich die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Sie führen die periodischen Mitarbeitendengespräche;</p> <p>b) (...);</p> <p>c) Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden gegen Schulleitungsmitglieder.</p>	<p>Die Volksschulleitungsmitglieder sollen bei den unterrichtenden Schulleitungsmitgliedern keine Schulbesuche mehr machen müssen.</p>
<p><b>§ 15. Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Mitarbeitenden der Schulen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulkreisleitungen haben in Bezug auf die Mitarbeitenden der Schulen die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Sie geben für die Lehr- und Fachpersonen, die Mitarbeitenden des Schulsekretariats und die Leitung der Tagesstrukturen die Stellen oder die Veränderung des Beschäftigungsgrades frei;</p> <p>b) Sie genehmigen die Anstellungen der Lehr- und Fachpersonen;</p> <p>c) Sie bewilligen bei Lehrpersonen bezahlte Entlastungen und bei Lehr- und Fachpersonen Beurlaubungen für die Übernahme von schulübergreifenden Aufgaben;</p> <p>d) Sie stellen die Anträge an die Leitung Volksschulen nach § 7 dieser Verordnung.</p>	<p><b>§ 15. Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Mitarbeitenden der Schulen</b></p> <p><sup>1</sup> Die <b>zuständigen Volksschulleitungsmitglieder</b> haben in Bezug auf die Mitarbeitenden der Schulen die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Sie geben für die Lehr- und Fachpersonen, die Mitarbeitenden des Schulsekretariats und die Leitung der Tagesstrukturen die Stellen oder die Veränderung des Beschäftigungsgrades frei;</p> <p>b) Sie genehmigen die Anstellungen der Lehr- und Fachpersonen;</p> <p>c) Sie bewilligen bei Lehrpersonen bezahlte Entlastungen und bei Lehr- und Fachpersonen Beurlaubungen für die Übernahme von schulübergreifenden Aufgaben;</p> <p>d) Sie stellen die Anträge an die <b>Leiterin oder den Leiter</b> Volksschulen nach § 7 dieser Verordnung.</p>	



<p><b>§ 16. Rückstellung vom Eintritt in den Kindergarten sowie Schulzuweisungen und –wechsel</b>  <sup>1</sup> Die Schulkreisleitungen sind für die vom Kanton geführten Schulen für die Rückstellung vom Eintritt in den Kindergarten nach § 56 des Schulgesetzes zuständig.  <sup>2</sup> Die Schulkreisleitungen nehmen in gegenseitiger Absprache in den vom Kanton geführten Schulen die Schulzuweisungen und –wechsel der Schülerinnen und Schüler vor.</p>	<p><b>IV<sup>bis</sup>. Die Volksschulleitungsmitglieder mit der Verantwortung für administrative und pädagogische Themen</b></p> <p><b>§ 16.</b>  <sup>1</sup> <b>Volksschulleitungsmitglieder mit der Verantwortung für administrative und pädagogische Themen sind für die Qualität der Dienstleistungen und deren Ausrichtung im Sinne der Volksschulleitung und im Hinblick auf den Auftrag der Volksschulen verantwortlich.</b></p>	<p>§ 16 entspricht dem bisherigen § 11.</p>
<p>V. Gemeinsame Bestimmung</p>		
<p><b>§ 17. Beachtung der Teilautonomie der Schulleitungen</b>  <sup>1</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachten die Führungspersonen der Volksschulleitung die Teilautonomie der Schulleitungen, die diese zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen in Anspruch nehmen können.</p>	<p><b>§ 17. Beachtung der Teilautonomie der Schulleitungen</b>  <sup>1</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachten <b>die Leiterin oder der Leiter der Volksschulen und die Volksschulleitungsmitglieder</b> die Teilautonomie der Schulleitungen, die diese zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen in Anspruch nehmen können.</p>	
	<p><b>Die Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2017 wirksam.</b></p>	